

Satzung des Schlichtungsausschusses

bei der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

(Schlichtungsordnung)

gemäß § 7 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 2014, Seite 302) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), verabschiedet durch die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz am 28. Oktober 2017 und genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 15. November 2017, Az.: 652-01-723-2.7.

Präambel

In Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, eröffnet der Schlichtungsausschuss der LandesPsychotherapeutenKammer RLP auf Antrag ein für die Beteiligten schonendes, gegenläufigen Interessen gerecht werdendes Verfahren, ohne den Rechtsweg auszuschließen.

§ 1 Aufgaben

Der Schlichtungsausschuss wird bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten tätig und unternimmt in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Mitglied mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem/ Vorsitzende, zwei Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen, wobei eine/r zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zu $\frac{3}{4}$ auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein muss und eine/r je nach geltend gemachter Streitigkeit die Verhaltenstherapie, die Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren vertreten soll sowie zwei Patientenvertretern als Beisitzer.

(2) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses sind gleichzeitig Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zu bestellen.

(3) Das vorsitzende Mitglied und die Beisitzer/ Beisitzerinnen und deren Vertreter/ Vertreterinnen werden vom Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer vorgeschlagen und von der Vertreterversammlung gewählt. Bei dem Vorschlag der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder achtet der Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer darauf, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abberufen.

(5) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 3 Anforderungen an die Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) Der/ die Vorsitzende soll über ausreichende Erfahrungen im Arzthaftpflichtrecht verfügen.

(2) Die psychotherapeutischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied im Schlichtungsausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben unter Berücksichtigung des Datenschutzes unverzüglich zu erledigen. Sie unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 4 Aufgaben des/ der Vorsitzenden

(1) Der/ die Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Er/ sie ist berechtigt, die verfahrensleitenden Verfügungen allein zu erlassen.

(2) Der/ die Vorsitzende entscheidet in Verfahrensfragen, auch soweit der Durchführung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss ein Verfahrenshindernis entgegensteht, allein.

(3) Der/ die Vorsitzende beantragt, soweit notwendig, nach Beratung mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses den/ die Sachverständige (n) mit der Erstattung eines Gutachtens zur Beurteilung des streitigen Sachverhalts.

(4) Er/ sie beruft die Sitzungen des Schlichtungsausschusses ein.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Im Rahmen der Aufgabenbeschreibung nach § 4 liegt die Geschäftsführung bei dem/ der Vorsitzenden.

(2) Im Übrigen ist die verwaltungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses Aufgabe der LandesPsychotherapeutenKammer. Bei ihr verbleibt die allgemeine Dienstaufsicht.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind alle an der Streitigkeit unmittelbar beteiligten Personen. Beim Tode eines Beteiligten können die Erben an dessen Stelle treten.

(2) Die Beteiligten können einen fachlichen oder rechtlichen Beistand (z.B. Rechtsanwalt, Psychotherapeut...) hinzuziehen. Die Bevollmächtigung bzw. Hinzuziehung ist durch Vorlage einer schriftlichen Urkunde nachzuweisen.

§ 7 Ausschlussgründe

(1) Der Schlichtungsausschuss wird in folgenden Fällen nicht tätig:

1. wenn ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht bzw. sich an dem Verfahren nicht beteiligt;
2. wenn ein Gericht bereits über den Streitgegenstand entschieden hat;
3. wenn vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, welches denselben Streitgegenstand hat;
4. wenn ein strafrechtliches Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) wegen des Streitgegenstands anhängig ist;
5. wenn zwischen den Beteiligten eine vergleichsweise Regelung über den Streitgegenstand getroffen wurde;
6. wenn die streitige Auseinandersetzung länger als vier Jahre vor dem Eingang des Antrags beim Schlichtungsausschuss zurückliegt;
7. wenn ein behaupteter Gesundheitsschaden geringfügig ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss stellt ein bei ihm anhängig gewordenes Verfahren ein, wenn hinsichtlich des Streitgegenstands von einem/ einer der Beteiligten ein Gericht angerufen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Unzulässige Anträge

Bei offensichtlich ungerechtfertigten Anträgen oder in Fällen von Geringfügigkeit kann der Schlichtungsausschuss durch den/ die Vorsitzende durch eine zu begründende Entschließung entscheiden.

§ 9 Verfahrensablauf

(1) Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlich begründeten Antrag einer der streitbeteiligten Personen tätig. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist der LandesPsychotherapeutenKammer schriftlich zu erklären.

(2) Zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

(3) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist grundsätzlich schriftlich. Der Sachverhalt soll unter Mitwirkung der Beteiligten schnell und umfassend aufgeklärt werden. Die Beteiligten werden durch den Schlichtungsausschuss schriftlich angehört. Alle für die Entscheidung der Schlichtungsstelle relevanten Unterlagen und Dokumentationen sind dem Schlichtungsausschuss durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf Antrag oder wenn der Schlichtungsausschuss dies für erforderlich erachtet, erfolgt eine persönliche Anhörung der Beteiligten durch den Schlichtungsausschuss.

(5) Der Schlichtungsausschuss kann sich zur Aufklärung des Sachverhalts aller Beweismittel bedienen, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Er kann eigene Nachuntersuchungen vornehmen und Sachverständige anhören. Über die Beauftragung eines Sachverständigen entscheidet der/ die Vorsitzende. Der Schlichtungsausschuss ist in der Beweiswürdigung frei.

(6) Die Anhörung im Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden Mitglied des Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

(7) Erscheint einer/ eine der Beteiligten nicht in einem anberaumten Termin zur Anhörung, ohne zuvor von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit oder entschuldigt zu sein, kann die/ der andere Beteiligte eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

(9) Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 10 Begutachtung

(1) Den Beteiligten wird die Person des/ der Sachverständigen vor dessen/ deren Beauftragung mitgeteilt. Einwände gegen die Person des/ der Sachverständigen können innerhalb einer Frist von drei Wochen vorgebracht werden.

(2) Werden Einwände nicht erhoben, werden die Akten unverzüglich dem/ der Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zugeleitet.

(3) Das Gutachten soll in einer für die Beteiligten verständlichen Form erstattet werden. Es muss sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzen und bei der Beurteilung auf alle wesentlichen Gesichtspunkte eingehen. Hierbei dürfen nur Unterlagen, Feststellungen oder Tatsachen einbezogen werden, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern konnten. Krankenunterlagen bedürfen dieser Äußerung nicht.

§ 11 Verfahrensbeendigung

(1) Nach Beratung über die Sach- und Rechtslage trifft der Schlichtungsausschuss seine Feststellungen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens oder nach der Anhörung der Beteiligten.

(2) Sind diese Feststellungen geeignet, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, hat der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung zu unterbreiten, dafür ist die Bereitschaft der Beteiligten einzuholen.

Erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft zur einvernehmlichen Einigung, legt der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung vor. Bei Zustimmung zu diesem Vorschlag durch die Beteiligten, ist der Vorschlag von der Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und gilt als Schiedsspruch gemäß §§ 1053-1055 ZPO. Im schriftlichen Verfahren muss die Zustimmung der Beteiligten zum Schiedsspruch schriftlich erfolgen.

(3) Erweist sich der Schlichtungsantrag als unbegründet oder kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch einen schriftlich abzusetzenden Schlichtungsspruch aufgrund der festgestellten Rechts- und Tatsachenlage. Dieser ist vom

Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Durch den Schlichtungsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 12 Kosten

(1) Mit Antragsstellung hat der/ die Antragssteller/in eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

(2) Vor der Durchführung des Schlichtungsverfahrens haben die Beteiligten – Antragsteller und Antragsgegner – je eine einmalige Verfahrensgebühr in Höhe von 400,00 € zu entrichten, die nicht zurückgefordert werden kann. Die Verfahrensgebühr wird nach Erklärung des Einverständnisses zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig. Sollte ein Beteiligter/ eine Beteiligte die Zahlung nicht leisten, findet das Schlichtungsverfahren nicht statt.

Die vom Antragsteller/ der Antragstellerin gezahlte Antragsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei Durchführung des Verfahrens auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

(3) Eine Partei, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Verfahrensgebühr nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, kann bei der Schlichtungsstelle unter Vorlage entsprechender Belege, die Reduzierung der Schlichtungsgebühr beantragen.

Über diesen Antrag entscheidet der/ die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses vorab unter analoger Anwendung der §§ 114 ff ZPO nach billigem Ermessen.

(4) Die Parteien haben grundsätzlich ihre eigenen Kosten, die Kosten ihrer Vertreter/ Vertreterinnen sowie die Kosten für die auf ihren Antrag hin von dem Schlichtungsausschuss zugezogenen Zeugen und Sachverständigen selbst zu tragen. Hiervon unberührt bleibt in begründeten Fällen eine einvernehmliche anders gestaltete Kostentragungspflicht auf Vorschlag des Schlichtungsausschusses.

§ 13 Entpflichtung

Die LandesPsychotherapeutenKammer wird aus Entscheidungen und Schlichtungsvorschlägen der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Vergütung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die juristischen und psychotherapeutischen Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach

den Regeln der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer, die übrigen Mitglieder nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz.

(2) Die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird durch den Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer festgesetzt.

(3) Der Vorstand beschließt auch die Richtsätze für die Vergütung der Sachverständigen.

§ 15 Berichtspflicht

Die/ der Vorsitzende erstattet der Vertreterversammlung jährlich Bericht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 11.12.2002 beschlossene Schlichtungsordnung außer Kraft.

Mainz, den 21. November 2017

Peter Brettle

Präsident